

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 217 - 219

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

träge kann schon deshalb nicht Platz greifen, weil einerseits der Untergang des dienenden oder herrschenden Grundstücks nicht in Frage steht, und andererseits die Thatsache, daß die Wegverbindung zwischen G. und W. gegenwärtig besteht, unbestritten ist, und diese Thatsache allein die Voraussetzung bei Uebernahme der streitigen Verpflichtung bildete.

Der Vortheil, welcher der Gemeinde D. mit Uebernahme der Unterhaltung jener Straße durch den Distrikt zugegangen ist, bleibt für v. B. eines *inter alios acta*. Sofern er als Mitglied des Distriktes durch Uebergang der Last mit betroffen wird, kommt ein öffentlich-rechtliches Verhältniß in Frage, welches für die privatrechtlichen Verpflichtungen einflußlos erscheint. Urth. vom 22. Febr. Reg. I. 5. 1884.

**Obligationenrecht.** Formelle Erfüllung der Pflicht zur Rechnungsablage. Aus dem Begriff und Zweck einer Rechnung ergibt sich, daß nicht jedes Verzeichniß über Einnahmen und Ausgaben, welches der Rechnungspflichtige vorlegt, auch schon als eine der Verpflichtung zur Rechnungsstellung entsprechende Rechnung vom Rechnungsherrn angesehen werden muß; denn unter Rechnung wird im juristischen wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch eine die geführten Geschäfte umfassende übersichtlich geordnete Zusammenstellung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung der erforderlichen Belege verstanden, und ihr Zweck ist, dem Rechnungsherrn einen klaren Einblick in die Geschäftsführung, sowie die Möglichkeit einer Prüfung derselben zu verschaffen, und schließlich, wenn das Geschäft, über welches Rechnung abgelegt wird, abgewickelt ist, die beiderseits bestehenden Ansprüche festzustellen (Schlußrechnung); Falls aber das be-

treffende Geschäft noch nicht beendigt ist, ein Mittel zur seinerzeitigen Aufstellung der Schlußrechnung zu schaffen (Stückrechnung).

Die Rechnungsstellung dient in jeder dieser Formen zur Vorbereitung für eine Zahlung.

Demgemäß stellen sich als Erfordernisse einer Rechnungsstellung eine nach der Zeit der Vornahme der einzelnen Geschäfte geordnete Darlegung derselben und eine übersichtlich geordnete Aufzählung der hiebei gemachten einzelnen Einnahmen und Ausgaben unter Vorlage der erforderlichen Belege dar. Seuffert Band. Bd. 2 S. 347; Otto Bähr in Jherings Jahrb. Bd. 13 S. 261 u. f.; Bl. f. RA. Bd. 30 S. 395; Smlg. Bd. 7 S. 898, Bd. 9 S. 364.

Hieraus folgt, daß, wenn der Rechnungsherr die ihm gestellte Rechnung wegen Mangels an den formellen Erfordernissen als unannehmbar erklärt, die Aufgabe des Richters darin besteht, die vorgelegte Rechnung in solcher Beziehung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung zu entscheiden, ob der Rechnungssteller seine Obliegenheit in Bezug auf die formellen Erfordernisse einer Rechnungsablage erfüllt habe oder nicht. Urth. v. 1. Febr. Reg. I. 47. 1883.

Zur Lehre von der Novation, Forderungsgrund und Verjährung der neuen Schuld. Es war die Ansicht aufgestellt, daß es eine Novation einer bestehenden Schuld — (es war eine Forderung für gelieferte Bauarbeiten in Frage) — in ein Darlehn begrifflich nicht gebe, da die durch Novation erzeugte neue Schuld ihre einzige causa in dem Novationsvertrage habe, und es also nicht ein Darlehen als causa haben könne.

Das ObStRG. bemerkt hierüber:

Diese Anschauung kann nicht als begründet er-

achtet werden, weil die wesentliche Voraussetzung für das Vorhandensein einer Novation nur darin besteht, daß ein bisheriges Forderungsrecht durch Begründung eines neuen aufgehoben werde — Windscheid Pand. §. 353 — und weil nicht abzusehen ist, warum vorliegenden Falles nicht das bisher zu Gunsten des A. für dessen Leistungen bei dem Hausbaue des G. bestandene Forderungsrecht hätte aufgehoben und ein neues Forderungsrecht dadurch begründet werden können, daß G. sich in Folge eines mit A. getroffenen Uebereinkommens seinem Gläubiger gegenüber als Schuldner eines der bisherigen Bauschuld gleichkommenden Betrages bekannte, welcher ihm von nun an als Darlehen belassen werden sollte. —

Es hatte sich weiter gefragt: Ob es zur rechtlichen Wirksamkeit dieses Vertrages der schriftlichen Beurkundung bedurft habe in Rücksicht auf Art. 4 des Verjährungsgesetzes v. 26. März 1859? Auch diese Frage hat das ObStOG. verneint, bemerkend:

Die in diesem Art. 4 vorgeschriebene schriftliche Anerkennung der Schuld ist nur dann erforderlich, wenn diese in ihrer bisherigen Eigenschaft fortbesteht. Mit Rücksicht auf dieselbe kann die Unterbrechung der kurzen Verjährungsfrist nur unter der im Art. 4 bestimmten Voraussetzung eintreten. Wenn aber, wie hier, noch während des Laues der Verjährungsfrist die bisher dem Verjährungsgesetze unterworfenene Forderung in Folge Vertrages zwischen Gläubiger und Schuldner durch Novation aufgehoben wird, und eine andere an deren Stelle tritt, auf welche nur die allgemeinen Bestimmungen über Verjährung Anwendung finden, so bedarf ein solcher Vertrag, bezüglich dessen die schriftliche Abfassung zu seiner Rechtswirksamkeit überhaupt nicht erforderlich ist, dieser Abfassung auch nicht mehr auf Grund je-